

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ✉ 40204 Düsseldorf

[REDACTED]

Per E-Mail

Justitiariat

[REDACTED]

Telefon 0211-81-[REDACTED]

Telefax 0211-81-[REDACTED]

[REDACTED]

Düsseldorf, 18.06.2019

Ihre Email vom 07.06.2019
Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

**Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 16.11
Ebene 01 Raum 22

Sehr geehrte [REDACTED]

www.uni-duesseldorf.de

Ihrem Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW gebe ich statt. Sie baten um Übersendung der Vereinbarungen zur Errichtung und Finanzierung des Konfuzius-Instituts Düsseldorf. Ihrer Anfrage bin ich intern nachgegangen und mir wurden folgende Dokumente zur Verfügung gestellt, die ich Ihnen beiliegend übersende:

- Rahmenvereinbarung zwischen dem Office of Chinese Language Council International (HANBAN), der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Landeshauptstadt Düsseldorf über die gemeinsame Einrichtung eines Konfuzius-Institutes“ vom 27. Juni 2006
- AGREEMENT BETWEEN CONFUCIUS INSTITUTE HEADQUATERS OF CHINA (HANBAN) AND THE HEINRICH-HEINE_UNIVERSITY DUESSELDORF, THE CITY DUESSELDORF ON THE CONTINUATION OF CONFUCIUS INSTITUTE AT THE UNIVERSITY OF DUESSELDORF“ vom 7. April 2015
- OPERATING AGREEMENT BETWEEN HEINRICH HEINE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF AND THE CONFUCIUS INSTITUTE AT THE UNIVERSITY OF DUESSELDORF e.V.“ vom 07.04.2015.

Hinweis:

Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Informationen ist seitens der auskunftspflichtigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 IFG nicht zu überprüfen.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht nach § 11 Abs. 1 S. 1 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG und Ziff. 1.1 der Anlage Gebühren- und Auslagenverzeichnis gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf einzulegen. Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektrische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. S. S76) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektrische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektrischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

